

Zuletzt aktualisiert: 15.12.2025

Allgemeine Informationen zu mehrtägigen Fahrten

Teilnahme an Schülerfahrten

Schülerfahrten sind Schulveranstaltungen. Dazu zählen der **Schullandheimaufenthalt** in der Jgst. 5, der **Skikurs** in der Jgst. 7, die **Berlinfahrt** in der Jgst. 10, die **Studienfahrten** in der Jgst. 13, der **internationale Schüleraustausch** (Coutances in Frankreich, Tilburg in den Niederlanden, Junglinster in Luxemburg, Salamanca in Spanien und Zábřeh in Tschechien) sowie **Fachexkursionen** und **Schülerwanderungen**. Zusätzlich wird optional im Rahmen der freiwilligen Teilnahme am Wahlkurs Cambridge in der Jgst. 11 eine Cambridgefahrt angeboten.

Ist bereits in der Planungsphase einer Fahrt absehbar, dass ein Schüler aus gesundheitlichen (Attest!) oder anderen triftigen Gründen nicht teilnehmen kann, ist dies dem Klassleiter bzw. Oberstufenkoordinator rechtzeitig mitzuteilen.

Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Fahrten im Rahmen der gesetzlichen **Schülerunfallversicherung** gegen körperliche Schäden versichert.

Für den Fall einer Erkrankung während einer Auslandsfahrt beantragen Sie bitte bei den **gesetzlichen Krankenkassen** eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Soweit die Schülerin bzw. der Schüler **privat versichert** ist, wird empfohlen, dass Sie sich vor Fahrtantritt bei Ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang erkundigen.

Eventuelle Haftpflichtschäden, die von minderjährigen Schülerinnen und Schülern zu verantworten sind, können über die **Haftpflichtversicherung** der Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden. Bei Volljährigen ist von den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Im Krankheitsfall dürfen die Fahrtkosten nicht auf die anderen Schüler umgelegt werden. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der geleisteten Fahrtkosten. Der freiwillige Abschluss einer **Reiserücktrittsversicherung** wird angeraten, liegt aber im Ermessen der Erziehungsberechtigten.

Kosten

Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen. Über die Höhe der Fahrtkosten informiert der Klassleiter in einem gesonderten Schreiben. Auf Wunsch können Sie eine aufgeschlüsselte Auflistung der angefallenen Kosten nach der Endabrechnung im Sekretariat einsehen.

Auskünfte zu Unterstützungsmöglichkeiten erteilt Ihnen das Sekretariat.

Vorzeitiger Abbruch einer Fahrt

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schülerfahrt den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen. Darüber hinaus bleibt es der Schule unbenommen, erforderlichenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (Art. 86 Abs. 5 Satz 1 BayEUG).

Gesundheitliche Einschränkungen

Bitte **informieren** Sie eine **begleitende Lehrkraft**, wenn Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Erziehungsberechtigten anderweitig sicherzustellen, etwa durch die Begleitung eines der Erziehungsberechtigten.

Unbeaufsichtigter Ausgang in kleinen Gruppen ab der Jgst. 10

Bei entsprechender Reife und Disziplin kann den Schülerinnen und Schülern ab der Jgst. 10 Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Ausrüstung, Kleidung, Schuhwerk

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder den Jahreszeiten angepasste und witterungsunabhängige Kleidungsstücke mitführen. Zusätzlich sollen stets ein Rucksack sowie ein zweites Paar geeigneter Schuhe im Gepäck sein.

gez. Christiane Lehrieder
Oberstudiendirektorin
Schulleiterin